



Autor: Dr. Y. Parrat

## **Gegenstände mit besonders besorgniserregenden Stoffen / Auskunftspflicht der Verkaufsstellen**

Anzahl untersuchte Proben: 56

Anzahl beanstandete Proben: 5 (9%)

Beanstandungsgründe: Ungenügende Wahrnehmung der Informationspflicht nach Art. 70 der Chemikalienverordnung.

### **Ausgangslage**

Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung hat die Europäische Union einen mehrstufigen Prozess geschaffen, um problematische Stoffen zu identifizieren und durch weniger gefährlichen Stoffen zu ersetzen. Als problematische Stoffe werden vor allem Stoffe mit kanzerogenen, mutagenen und reproduktionsschädigenden Eigenschaften betrachtet, sowie Stoffe, die umweltsensibel und bioakkumulierbar sind.

In einer ersten Stufe werden betroffene Stoffe von der europäischen Chemikalienagentur ECHA in der sogenannten Kandidatenliste veröffentlicht. Solche Stoffe werden als „besonders besorgniserregend“ bezeichnet. In einer zweiten Stufe wird die Verwendung solcher Stoffe verboten. Sie dürfen jedoch für zugelassene Anwendungen weiterhin verwendet werden, wobei entsprechende Zulassungen von der EU-Kommission nur erteilt werden, wenn keine Ersatzstoffe vorhanden sind (erfahrungsgemäss werden Zulassungen selten erteilt). Problematisch ist die Tatsache, dass solche Stoffe nur im EWR und in der Schweiz nicht verwendet werden dürfen, sodass der Import von Gegenständen, die solche Stoffe enthalten, aus Drittländern weiterhin möglich ist. Deshalb wurde für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften eine Informationspflicht entlang der Verwendungskette eingeführt: Private Kunden können Informationen zur allfälligen Belastung eines Gegenstands mit besonders besorgniserregenden Stoffen bei der Verkaufsstelle verlangen. Als Gegenstand gelten Objekte wie Duschvorhänge, Schneidebretter, Bälle usw., nicht jedoch Produkte wie Lebensmittel, Kosmetika, Medikamente und Chemikalien. Diese Bestimmungen aus der REACH-Verordnung sind im Schweizer Recht übernommen worden und gelten daher in der Schweiz vollumfänglich.



Gegenstände können krebserzeugende Stoffe enthalten. Konsumentinnen und Konsumenten können von Verkaufsstellen verlangen, dass sie über allfällige Belastungen von Gegenständen mit besonders heiklen Stoffen informiert werden.

### **Untersuchungsziele**

Wir haben im Rahmen einer kantonalen Kampagne die Wahrnehmung der Informationspflicht durch den Detailhandel kontrolliert. Um die Plausibilität der erhaltenen Informationen zu überprüfen, haben wir Gegenstände aus Kunststoff erhoben und im Labor auf Anwesenheit von Phthalaten untersucht, da mehrere Phthalatverbindungen als besonders besorgniserregend gelten (Phthalate werden als Weichmacher in Kunststoffartikel verwendet).

Die Verbotsbestimmungen zu Schwermetallen in Kunststoffen und Verpackungen wurden bei den erhobenen Gegenständen ebenfalls überprüft.

### Gesetzliche Grundlagen

Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften sind im Anhang 3 der Chemikalienverordnung aufgeführt. Zurzeit enthält diese Liste 169 Stoffe. Gemäss Art. 70 der Chemikalienverordnung sind Verkaufsstellen verpflichtet, auf Anfrage ihrer Kundschaft innert 45 Tagen folgende Informationen über Gegenstände zu liefern:

- Die Namen der besonders besorgniserregenden Stoffen (z.B. der Name der entsprechenden Phthalatverbindung), falls solche im Gegenstand in einer Konzentration von mehr als 0.1% vorhanden sind,
- Die Informationen, die für eine sichere Verwendung des Gegenstands nötig sind.

Die Lieferanten der Verkaufsstellen sind verpflichtet, die entsprechenden Informationen unaufgefordert zu liefern.

Die Bestimmungen zu Schwermetallen sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geregelt. Gemäss Anhang 2.9 ChemRRV dürfen Kunststoffe nicht mehr als 0.01% Cadmium enthalten. Verpackungen müssen gemäss Anhang 2.16 ChemRRV weniger als 0.01% der Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) enthalten.

### Probenbeschreibung

Bei der Probenahme wurden die Produkte in einem Screening mit mobiler Röntgenfluoreszenz untersucht, mit dem Ziel, Gegenstände aus PVC zu identifizieren. Erfahrungsgemäss werden vor allem in PVC Phthalate als Weichmacher zugegeben.

Wir haben 56 Gegenstände in 3 Verkaufsstellen vor Ort untersucht und davon 33 für weitere Analysen im Labor erhoben. Die Art der kontrollierten Gegenstände ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Gegenstandstyp	Anzahl Proben
Badeaccessoires	14
Haushaltartikel	14
Freizeitartikel	10
Gartenzubehör	8
Auto- und Fahrradzubehör	5
Büroartikel	5
<b>Total</b>	<b>56</b>

### Prüfverfahren

Die quantitative Bestimmung des Phthalatgehalts erfolgte im Labor mittels HPLC/DAD nach Extraktion mit Tetrahydrofuran.

Alle 56 Gegenstände wurden vor Ort mittels mobiler Röntgenfluoreszenz auf die Anwesenheit von Cadmium untersucht.

Die Verpackungen der 33 erhobenen Produkte wurden im Labor hinsichtlich Schwermetallgehalt mit mobiler Röntgenfluoreszenz analysiert.

### Ergebnisse

- Von den 33 im Labor untersuchten Produkten wiesen 5 eine Konzentration von mehr als 0.1% Diethylhexylphthalat auf, eine Phthalatverbindung, die als besonders besorgniserregend betrachtet wird. In 3 Fällen konnten uns die betroffenen Verkaufsstellen den Namen des Inhaltsstoffs bezeichnen. Die Informationen zur sicheren Verwendung der betroffenen Artikel wurden jedoch nicht geliefert bzw. waren nicht plausibel. In den beiden weiteren Fällen wurde uns die Information geliefert, dass die Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten.

- Bei 6 Produkten wurde die Frist von 45 Tagen für die Lieferung der Information nicht eingehalten. Bei einem Produkt konnte keine Information abgegeben werden, da die Verkaufsstelle von ihrem Lieferant keine entsprechende Antwort erhalten hat.
- Die Verpackungen der 33 im Labor untersuchten Produkte waren nicht mit Schwermetallen belastet.
- Die 56 insgesamt untersuchten Gegenstände wiesen keine erhöhte Cadmiumkonzentration.

### **Massnahmen**

Die Verkaufsstellen sowie ihre Schweizer Lieferanten wurden aufgefordert, durch geeignete Massnahmen und innert nützlicher Frist sicherzustellen, dass ihre Abnehmer zukünftig zuverlässig über etwaige in einem Produkt enthaltene besonders besorgniserregenden Stoffen konform informiert werden.

Eine Verkaufsstelle verzichtete selbständig auf die Abgabe eines Produkts, da der Lieferant nicht in der Lage war, Informationen zur sicheren Verwendung des Produkts zu liefern.

Die kantonalen Fachstellen für Chemikalien haben eine Vorlage erarbeitet, damit Konsumentinnen und Konsumenten Information über allfällige Belastungen von Gegenständen mit besonders besorgniserregenden Stoffen bei ihrer Verkaufsstelle verlangen können. Die Vorlage kann [hier](#) heruntergeladen werden.

### **Schlussfolgerungen**

- Unsere Kontrolle hat gezeigt, dass der Detailhandel die notwendigen Information zu wenig proaktiv sammelt und lediglich auf Anfragen der Behörde bzw. der Konsumentinnen und Konsumenten reagiert, um sich über allfällige Belastungen von Gegenständen bei den Lieferanten zu erkundigen.
- Die Information über die Lieferkette wird ungenügend wahrgenommen, indem die Lieferanten des Detailhandels ihre unaufgeforderte Informationspflicht hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe in Gegenständen nicht wahrnehmen.
- Weitere Kontrollaktionen werden durchgeführt, um möglichst viele Akteure zu dieser Thematik zu sensibilisieren.